



Vollzugspraxis zur Berechnung der Unterrichtslektionen der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse in Bezug auf die Arbeitszeit

Wir empfehlen folgende Anrechnung

Ein ganzer Schultag von 8 resp. 9 Lektionen wird einem ganzen Arbeitstag gleichgestellt (z.B. 1/5 der Wochenarbeitszeit)

Ein halber Schultag von 4 resp. 5 Lektionen wird einem halben Arbeitstag gleichgestellt (z.B. 1/10 der Wochenarbeitszeit)

Ergänzende Empfehlung zu ganzen und halben Schultagen

Wenn der Unterricht weniger Lektionen dauert als die obengenannten Tageslektionen und der Betrieb die genaue Arbeitszeit berechnen will, sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- eine Schullektion entspricht 60 Minuten Arbeitszeit
- eine ÜK-Instruktionsstunde entspricht 60 Minuten Arbeitszeit
- Zeitdifferenz des Schulweges zum Arbeitsweg (wenn der Schulweg länger ist als der ordentliche Arbeitsweg)
- Zeit für den Standortwechsel von der Berufsfachschule zum Arbeitsort

Die Differenzzeit zur betrieblichen Arbeitszeit muss dann noch als Arbeitszeit geleistet werden.

Berechnungsbeispiel

- Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden und 30 Minuten
- Der Schulweg ist 60 Minuten länger als der ordentliche Arbeitsweg
- Es sind 6 Lektionen Berufsfachschule zu besuchen
- Der Standortwechsel vom Unterrichtsort zum Arbeitsort beträgt 40 Minuten

Berechnung:

Sechs Lektionen Berufsfachschule	6 Stunden
Schulweg	60 Minuten
Standortwechsel	40 Minuten
Gesamtzeit:	7 Stunden und 40 Minuten
<i>Fehlende Zeit zur täglichen Arbeitszeit</i>	<i>50 Minuten</i>

Ob es sinnvoll ist, dass die lernende Person für diese Restzeit in den Betrieb kommen muss, wollen wir nicht beantworten. Wenn der Standortwechsel nicht gemacht werden muss, kann diese Zeit zur fehlenden Arbeitszeit gerechnet werden.

Lösungsvorschlag für die fehlende Arbeitszeit am Berufsfachschultag

Die Zeit kann vom Lernenden genutzt werden um das Arbeitsbuch, die Lerndokumentation nachzuführen oder die Hausaufgaben zu machen.

Wenn die Lerndokumentation in der Verordnung über die berufliche Grundbildung gefordert wird, gehört die Erarbeitung in die Lehrzeit und somit in die Arbeitszeit.

Zu beachten: Während der Arbeitszeit sind die Dokumentationseinträge ohne Verschönerungen und Bildmaterial zu erstellen.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsgesetz Art. 31 Abs. 1, BBV Art. 18 Abs. 2, SDDB-Merkblatt 18 - Seite 5,
Verordnung zum Arbeitsgesetz Art. 13 Abs. 2, Lehrvertrag Punkt 8 Arbeitszeit

Quelle: Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich